



KUNDMACHUNG

Gemäß § 71 a, Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO, LGBl.

Nr. 115/1967 i.d.g.F., wird kundgemacht:

**Der Gemeinderat der Marktgemeinde Passail, hat in seiner Sitzung am
16.12.2024 folgende Abfuhrordnung neu beschlossen:**

Abfuhrordnung

Marktgemeinde Passail

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.12.2024 wird gemäß § 11 i. V. m. § 13 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004, LGBl. Nr. 65/2004, und aufgrund der Ermächtigung gemäß § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, in Verbindung mit § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, die abgeänderte Abfuhrordnung der Marktgemeinde Passail erlassen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Gemeinde erfüllt die von ihr zu besorgenden Aufgaben der Abfallwirtschaft nach den Grundsätzen des Vorsorgeprinzips sowie der Nachhaltigkeit. Dazu zählen insbesondere nachvollziehbare Maßnahmen zur Abfallvermeidung, Maßnahmen für die Sicherstellung einer nachhaltigen Abfall- und Umweltberatung sowie Maßnahmen und Projekte zur Förderung einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft. Für die Beschaffung von Arbeitsmaterial und Gebrauchsgütern sowie Maßnahmen der Wirtschaftsförderung durch die Gemeinde gelten die Grundsätze gemäß § 2 StAWG 2004.
- (2) Für die Sammlung und Abfuhr der im Gemeindegebiet Passail anfallenden Siedlungsabfälle gemäß § 4 Abs. 4 StAWG 2004 im Sinne einer nachhaltigen Abfall- und Stoffflusswirtschaft hat die Gemeinde Passail eine Abfallabfuhr eingerichtet.

- (3) Die Abfallabfuhr umfasst die Sammlung und Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe), der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle), der sperrigen Siedlungsabfälle (Sperrmüll), des Straßenkehrichts sowie der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), die auf den im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften anfallen.
- (4) Zur Besorgung der öffentlichen Abfuhr bedient sich die Gemeinde Passail im Interesse der Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit hierzu berechtigter privater Entsorger.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Abfälle sind bewegliche Sachen,
1. deren sich der Abfallbesitzer/die Abfallbesitzerin entledigen will oder entledigt hat oder
 2. deren Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall erforderlich ist, um die öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 StAWG 2004 nicht zu beeinträchtigen.
- (2) Als Abfälle gelten Sachen, deren ordnungsgemäße Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse erforderlich ist, auch dann, wenn sie eine die Umwelt beeinträchtigende Verbindung mit dem Boden eingegangen sind. Die Sammlung, Lagerung, Beförderung und Behandlung als Abfall im öffentlichen Interesse kann auch dann erforderlich sein, wenn für eine bewegliche Sache ein Entgelt erzielt werden kann.
- (3) Als Siedlungsabfallarten im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004 gelten:
1. getrennt zu sammelnde verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe wie z.B. Textilien, Papier, Metalle, Glas – ausgenommen Verpackungsabfälle).
 2. getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z.B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle)
 3. sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll, der wegen seiner Beschaffenheit weder in bereitgestellten Behältnissen noch durch die Systemabfuhr übernommen werden kann)
 4. Siedlungsabfälle, die auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Parkanlagen anfallen (Straßenkehricht, der auf Grund seiner Beschaffenheit der Restmüllbehandlung zuzuführen ist) sowie
 5. gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den Ziffern 1 bis 4 zuzuordnen ist).

§ 3

Abfuhrbereich

- (1) Der Abfuhrbereich umfasst die KG Passail und ausgewiesene Ortsgebiete in den KG Arzberg, Neudorf, Haufenreith, Hohenau, Krammersdorf, Plenzengreith und Tober.
- (2) Für die nicht im Abfuhrbereich gelegenen Liegenschaften legt die Gemeinde Passail folgende öffentliche Sammelstellen fest, an welche die Siedlungsabfälle von den Liegenschaftseigentümern/Liegenschaftseigentümerinnen abzuliefern sind:

Müllsammelstellen - KG Hohenau

1. Harrer (Muisi)
2. Brücke Binder
3. Hulfeld (Zantschbach)
4. GH Pichler(Hanauer)
5. Wild (Wampl)
6. Almschule
7. Buchtal (Sprangler)
8. Pernesreith Dorf
9. Raith (Kodlzenz)
10. Gaas Dorf
11. Kriechenlee Dorf
12. Hohenau Dorf
13. Wartehäuschen Zöhrer
14. Gaasgraben Kreuzung Klammmler (Hohenau 102)
15. Gaasgraben/Transformator (Rieger)
16. Gaasberg/Auen 43 (Kurve)
17. Bauhof Hohenau
18. Krammersdorf Dorf (Buswartehaus)
19. Taxwirt
20. Wohnmobile Harrer
21. Kreuzung Lamm B64
22. Lamm Dorf
23. Kreuzung Haufenreith (Buswartehaus)
24. Weizeben
25. Haufenreith - Büchl
26. Sprangler
27. Preisler – Gösserstraße (Hintersattel)
28. GH Sperl (Grillwirt)
29. Auffahrt Moarhofhechtl

Müllsammelstellen - KG Arzberg

1. Wölling (Glettler/Brandl)
2. Wallhütten
3. Möstl Anlagenbau
4. Breitenau
5. Oberbuchberg (Lenzvoitl)
6. Buchberg (Buswartehaus)
7. L 357 Kreuzung Schöcklgraben (Wartehäuschen)
8. Burg Stubegg / Arzberg 16
9. Stadlberg/Kreuzung Krammer

10. Burgstall (Buswartehaus)
11. Geigental
12. Kaltenberg
13. Friedhof Arzberg
14. Dorfplatz Arzberg
15. Almenland Stollenkäse
16. Mandl (Bochhans)
17. Schusterhaus - Jakobibrücke

Müllsammelstellen - KG Neudorf

1. Neudörf
2. Schönfriedl (Schinnerl Hart)
3. Abfahrt Ankenhofen
4. Rüsthaus Neudorf
5. Müllstelle Anger
6. Ritzendorf
7. Schmiedanderlsiedlung
8. Webermotzensiedlung
9. Pucherwirt
10. Martinelli
11. Kreuzung Stallholdweg/Kummer Weg
12. Kainz
13. Reisinger (Gmoadl)
14. VS Neudorf
15. Ankenhofen
16. Auffahrt Ankenhofen
17. Wölling Brücke Haberl

Müllsammelstellen - KG Plenzengreith

1. Kreuzung „Schöcklnickl“ Buswartehaus
2. Ehem. Gemeindehaus (Pl.16)
3. FF Plenzengreith
4. Kreuzung „Marx“
5. Haltestelle „Großgrubbauer“

§ 4

Anschlusspflicht

- (1) Die Liegenschaftseigentümer/innen der im Abfuhrbereich gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, diese an die öffentliche Abfuhr anzuschließen und die auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfälle durch die öffentliche Abfuhr sammeln und abführen zu lassen.
- (2) Die Anschlusspflicht entsteht für die innerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit der Bereitstellung der Abfallsammelbehälter. Die Gemeinde hat die Anschlusspflichtigen von der Beistellung der Abfallsammelbehälter nachweislich zu verständigen. Auf Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin hat die Gemeinde über die Anschlusspflicht mit

Bescheid abzusprechen. In diesem Bescheid hat die Gemeinde auch die Art, Größe und Anzahl der Abfallsammelbehälter sowie die Abfuhrintervalle festzulegen. Der Antrag ist vom Liegenschaftseigentümer/von der Liegenschaftseigentümerin binnen eines Monats ab Zustellung der Verständigung über die Beistellung der Abfallsammelbehälter einzubringen.

- (3) Die Liegenschaftseigentümer/innen der außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, den auf ihren Grundstücken anfallenden Siedlungsabfall an den im § 3 Abs. 2 festgelegten Sammelstellen abzugeben.
- (4) Die Anschlusspflicht entsteht für die außerhalb des Abfuhrbereiches gelegenen Grundstücke mit Inkrafttreten dieser Verordnung.
- (5) Eine bloß zeitweilige Benützung des Grundstückes (z.B. Zweitwohnung, Ferienhaus, Wochenendhaus oder Kleingartenanlage) begründet keine Ausnahme von der Anschlusspflicht.
- (6) Die Andienungspflichtigen, welche nicht private Haushalte sind, können unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes gemäß § 10 AWG 2002 von der Andienungspflicht entbunden werden, wenn von der Gemeinde die besonderen Anforderungen hinsichtlich der Sammellogistik oder vom Abfallwirtschaftsverband die besonderen Anforderungen an die Abfallbehandlung nicht erfüllt werden können. Über einen diesbezüglichen Antrag hat die Gemeinde mit Bescheid abzusprechen. Dem Abfallwirtschaftsverband Weiz kommt in diesem Verfahren Parteistellung zu. Sollten sich nach Bescheiderlassung die Voraussetzungen für die Entbindung von der Andienungspflicht ändern, hat die Gemeinde Passail von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten. Änderungen des Abfallwirtschaftskonzeptes sind der Gemeinde unaufgefordert zu übermitteln.

§ 5

Sammlung und Abfuhr

- (1) Verwertbare Siedlungsabfälle (Altstoffe) sind vom Besitzer/von der Besitzerin zu trennen und in die entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter bzw. bei der Sammelstelle (bei den Sammelstellen) gemäß § 7 einzubringen. Dabei ist im Hinblick auf die Wiederverwertung darauf zu achten, dass keine Verschmutzung und keine Vermischung der Altstoffe erfolgt.
- (2) Biogene Siedlungsabfälle (Bioabfälle) sind nach Möglichkeit am eigenen Grundstück selbst zu kompostieren (Einzel- und/oder Gemeinschaftskompostierung). Biogene Siedlungsabfälle, die nicht auf dem eigenen Grundstück kompostiert werden, sind zu trennen und in die dafür vorgesehenen Behälter (Biotonne) einzubringen. Die Gemeinde hat die dafür notwendigen Behälter im erforderlichen Ausmaß bereitzustellen.
- (3) Gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) werden in den jeder Liegenschaft zur Verfügung stehenden Abfallsammelbehältern (und/oder Abfallsammelsäcken) gesammelt.

- (4) Sperrige Siedlungsabfälle (Sperrmüll) sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Passail abzugeben.
- (5) Problemstoffe gemäß § 2 Abs. 4 Z.4 AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002 i. d. F. BGBl. I Nr. 181/2004, dürfen nicht in die Abfallsammelbehälter für nicht gefährliche Siedlungsabfälle eingebracht werden. Die Gemeinde hat gemäß § 28 AWG 2002 bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, eine getrennte Sammlung (Abgabemöglichkeit) von Problemstoffen durchzuführen. Problemstoffe sind vom jeweiligen Besitzer/von der jeweiligen Besitzerin zu den von der Gemeinde festzusetzenden Zeiten im Altstoffsammelzentrum der Gemeinde Passail abzugeben.

§ 6

Abfallsammelbehälter für gemischte und biogene Siedlungsabfälle (Restmüll und Bioabfälle)

- (1) Die Sammlung von Siedlungsabfällen erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern oder Abfallsammelsäcken. Werden Abfallsammelbehälter mutwillig (grob fahrlässig oder vorsätzlich) beschädigt oder zerstört, so werden die Kosten dieses Schadens am Eigentum der Gemeinde beim Verursacher eingefordert.
- (2) Die Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt in geeigneten Behältern mit einem Inhalt von 120, 240, 770 oder 1100 Litern bzw. Abfallsammelsäcken mit 60 Litern.
- (3) Für jede Liegenschaft sind mindestens zwei 60 Liter-Behälter bzw. ein 120 Liter-Behälter für die Sammlung und Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle zu verwenden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. (Mindestmüllmenge)
- (4) Bei Liegenschaften mit mehreren Gebäuden bzw. bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das von mehreren Haushalten bewohnt wird, kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf 120 Liter pro Person und Jahr nicht unterschreiten. Befinden sich Betriebsgebäude (z. B. Geschäfte, Büros, Fabriken, sonstige Einrichtungen und Anlagen) auf einer Liegenschaft bzw. Betriebsgebäude und Wohngebäude auf ein- und derselben Liegenschaft, so kann die Gemeinde Passail diesen, nach Maßgabe der Größe und Art, eigene Abfallsammelbehälter beistellen. Dies gilt gleichermaßen für stationäre oder mobile Verkaufsstände sowie Baustellenhütten auf öffentlichem Gut oder privaten Liegenschaften.
- (5) Bei Liegenschaften, für die eine Abfuhr von biogenen Siedlungsabfällen durch die Gemeinde beantragt wurde, erfolgt die Sammlung und Abfuhr der biogenen Siedlungsabfälle in besonders gekennzeichneten Behältern („braune Tonne“) mit einem Inhalt von 120 l bzw. 240 Litern.
- (6) Die Abfallsammelbehälter sind für die Nutzungsberechtigten an leicht zugänglicher Stelle aufzustellen. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür

zu sorgen, dass bei der Benützung der Abfallsammelbehälter keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch und Lärm erfolgt. Die Aufstellplätze der Sammelbehälter sind von den Liegenschaftseigentümer/innen zu reinigen und von Schnee und Eis freizuhalten. Für die Abholung sind die Abfallsammelbehälter rechtzeitig an leicht zugänglicher Stelle bereit zu stellen. Die Gemeinde kann mit Bescheid den Ort der Aufstellung und den Ort der Abholung festlegen. Dies gilt insbesondere für die Abholung der Abfallsammelsäcke.

- (7) Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass nach Entleerung der Abfallsammelbehälter durch die Abfallabfuhr diese umgehend wieder an den Aufstellungsort zurückgebracht werden.
- (8) In die Abfallsammelbehälter darf nur der auf der zugehörigen Liegenschaft anfallende Siedlungsabfall eingebracht werden. Die Liegenschaftseigentümer/innen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallsammelbehälter oder die Abfallsammelsäcke nur so weit befüllt werden, als der Deckel geschlossen oder die Abfallsammelsäcke ordnungsgemäß verschlossen werden können. In die Abfallsammelbehälter oder Abfallsammelsäcke dürfen nur jene Abfälle eingebracht werden, für deren Aufnahme sie bestimmt sind.
- (9) Über begründeten Antrag des Liegenschaftseigentümers/der Liegenschaftseigentümerin kann das Behältervolumen und/oder die Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhr, der Menge des tatsächlich anfallenden Siedlungsabfalls in Entsprechung zu den Vorgaben dieser Abfuhrordnung durch die Gemeinde angepasst werden. Die Gemeinde hat über solche Anträge mit Bescheid abzusprechen.
- (10) Sollten sich nach Bescheiderlassung gemäß Abs. 9 wesentliche Änderungen ergeben, hat die Gemeinde Passail von Amts wegen ein Bescheidverfahren einzuleiten.

§ 7

Abfallsammelbehälter für verwertbare Siedlungsabfälle (Altpapier)

- (1) Die Sammlung der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) erfolgt in geeigneten und je nach zu sammelnder Abfallart unterscheidbaren Abfallsammelbehältern mit einem Inhalt von 240 Litern für Papier.
- (2) Bei Liegenschaften mit einem Gebäude, das mehrere Haushalte umfasst, oder mit mehreren Gebäuden oder Betrieben bzw. sonstigen Einrichtungen kann ein gemeinsamer Abfallsammelbehälter verwendet werden. Das Behältervolumen darf für Papier (240) Liter pro Liegenschaft und Jahr nicht überschreiten.

§ 8

Sammelstellen

- (1) Für die getrennte Sammlung und Abfuhr von verwertbaren Siedlungsabfällen (Altstoffe wie z.B. Textilien, Glas und Speisefett – ausgenommen Verpackungsabfälle) werden in der Gemeinde Passail Sammelstellen eingerichtet. Die Aufstellung der Abfallsammelbehälter erfolgt durch die Gemeinde (bzw. deren Beauftragte) und ist im Einvernehmen mit dem Liegenschaftseigentümer/der Liegenschaftseigentümerin durchzuführen.
- (2) In die auf den Sammelstellen bereitgestellten Abfallsammelbehälter dürfen nur die im Abfuhrbereich anfallenden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) eingebracht werden. Hierbei ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Aufstellungsort nicht verunreinigt wird.
- (3) In die Abfallsammelbehälter dürfen nur solche verwertbaren Siedlungsabfälle eingebracht werden, wie sie der Beschriftung bzw. der Leitfarbe des jeweiligen Abfallsammelbehälters entsprechen.
- (4) Für die Gemeinde Passail werden folgende Standorte für die Einrichtung der Sammelstellen festgelegt:

Ortsteil Arzberg

- 1 ASZ Passail (Altglas, Altkleider, Altspeisefett)

Ortsteil Hohenau

- 1 Almgraben/Schurl (Altglas)
- 2 Bauhof Hohenau (Altglas, Altkleider)
- 3 Gasthaus Sperl, Grillwirt (Altglas)

Ortsteil Neudorf

- 1 GH Bachwirt, Wölling (Altglas)
- 2 Müllstelle Anger (Altpapier u. Altglas)
- 3 FF-Neudorf (Altpapier, Altglas u. Altkleider)

Ortsteil Passail

- 1 ASZ Passail (Altglas, Altkleider, Altspeisefett)
- 2 FF Passail Rüsthaus (Altglas, Altkleider)
- 3 Fischteich Kreuzung B 64 (Altglas)
- 4 Sparmarkt Passail (Altglas)
- 5 Tober/Eggerst (Altglas)
- 6 Parkdeck Passail (Altglas, Altkleider, Altspeisefett)

Ortsteil Plenzengreith

- 1 Müllplatz Feuerwehr (Altglas, Altkleider, Altpapier)

§ 9

Durchführung der Abfallabfuhr

- (1) Die Abfuhrtermine werden im Vorhinein (z. B. in Form eines Abfuhrkalenders) festgelegt und den Anschlusspflichtigen zur Kenntnis gebracht.
- (2) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll), der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle (Altstoffe) sowie der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) erfolgt im gesamten Abfuhrbereich durch die Abfallabfuhr.
- (3) Die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle wird alle 4 Wochen durchgeführt.
- (4) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden verwertbaren Siedlungsabfälle wird wie folgt durchgeführt: Altpapier alle 8 Wochen, Verpackungsmüll alle 6 Wochen.
- (5) Die Abfuhr der getrennt zu sammelnden biogenen Siedlungsabfälle (Bioabfälle) wird in den Monaten Mai bis Oktober 14-tägig und in den Monaten November bis April alle 4 Wochen durchgeführt. Auf begründeten Antrag (§ 6 Abs. 9 Abfuhrordnung i. V. m. § 9 Abs. 3 StAWG 2004) kann die Abfuhrfrequenz in den Monaten November bis April stillgelegt werden.
- (6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) erfolgt gemäß „Mülltermine-Plan“ 14-tägig - im Altstoffsammelzentrum Passail.
- (7) Eine allfällige Änderung der Abfuhr- sowie Übernahmetermine und -zeiten für Abfälle wird den Anschlusspflichtigen rechtzeitig zur Kenntnis gebracht.

§ 10

Straßenkehrrecht

Die Gemeinde hat für die ordnungsgemäße Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen gemäß § 4 Abs. 4 Z. 4 StAWG 2004 (Straßenkehrrecht) zu sorgen.

§ 11

Behandlungsanlagen

In Übereinstimmung mit dem regionalen Abfallwirtschaftsplan des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz vom 31.1.2007 wird für die Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle gemäß § 2 Abs. 3 folgende Abfallbehandlungsanlage in Anspruch genommen:

Fa. Müllex Umwelt Säuberung GmbH, Eicherweg 5, 8321 St. Margareten an der Raab

§ 12

Eigentumsübergang

- (1) Mit dem Verladen auf ein Fahrzeug der öffentlichen Abfuhr geht das Eigentum am Abfall auf den Abfallwirtschaftsverband Weiz über.
- (2) Abfall, der einer (den) genehmigten Behandlungsanlage(n) zugeführt wird, geht mit der Übergabe an diese in das Eigentum des Betreibers/der Betreiberin über.
- (3) Der Eigentumsübergang nach den Absätzen 1 und 2 erstreckt sich nicht auf Wertgegenstände.
- (4) Bei Eigentumsübergang nach Abs. 1 und 2 haftet der/ die bisherige Eigentümer/in bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit für Schäden, die dessen/deren eingebrachter Abfall verursacht.

§ 13

Duldungsverpflichtungen

- (1) Den Organen und Beauftragten der Gemeinde Passail und des Abfallwirtschaftsverbandes Weiz ist zur Überwachung der Einhaltung dieser Verordnung und den hiezu erlassenen Bescheiden ungehinderter Zutritt zu allen Liegenschaftsteilen, auf denen Siedlungsabfall gemäß § 2 Abs. 3 gelagert oder behandelt wird, samt den dazugehörigen Gebäuden und Anlagen einschließlich der Einsichtnahme der Unterlagen zu gewähren und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die dabei bekannt gewordenen persönlichen, betrieblichen oder geschäftlichen Verhältnisse unterliegen der Amtsverschwiegenheit (Art. 20 B-VG).
- (2) Die Liegenschaftseigentümer/innen oder die sonst an Liegenschaften dinglich oder obligatorisch Berechtigten haben zu dulden, dass im Zuge von Erhebungen Grundstücke im erforderlichen Ausmaß durch Organe oder Beauftragte der Gemeinde und des Abfallwirtschaftsverbandes betreten und die notwendigen Überprüfungen vorgenommen werden. Verursachte Schäden sind zu ersetzen.

§ 14

Grundzüge der Gebührengestaltung

- (1) Für die Benützung der Einrichtungen und Anlagen der Abfallabfuhr und –behandlung hebt die Gemeinde Passail an den Zielen und Grundsätzen des § 1 StAWG 2004 orientierte Gebühren ein.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Abfallsammelbehälter beigestellt werden.
- (3) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die anschlusspflichtigen Liegenschaftseigentümer / Liegenschaftseigentümerinnen verpflichtet. Miteigentümer / Miteigentümerinnen schulden die Gebühr zur ungeteilten Hand. Die für die Liegenschaftseigentümer/innen geltenden Bestimmungen finden sinn-

gemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung des Grundstückes berechtigt sind oder es verwalten. Bei Bauwerken auf fremdem Grund gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes auch für die Bauwerkseigentümer/innen.

§ 15

Gebühren und Kostenersätze

- (1) Die Benützungsgebühr setzt sich zusammen aus einer verbrauchsunabhängigen Grundgebühr und einer variablen Gebühr.
- (2) Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung von Siedlungsabfall kann ein gesonderter Kostenersatz verrechnet werden.

§ 16

Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Personenanzahl jeder Nutzungseinheit der Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen entstandenen Kosten hineingerechnet.

- (1) Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung für die Berechnung der Grundgebühr erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz. Diese Gebühren betragen je Nutzungseinheit für:

1	Person	€ 38,31	2	Personen	€ 52,20
3	Personen	€ 62,10	4	Personen	€ 69,40
5	Personen	€ 75,30	6	Personen	€ 77,96
ab 7	Personen	€ 79,30	pro Jahr		

- (2) Für Einwohner/innen mit Nebenwohnsitz beträgt die Grundgebühr 50 % der jährlichen Grundgebühr, welche einem 1 Personen HH entspricht.
- (3) Für die im Versorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz gemeldet sind und somit keine Zurechnung nach Abs. 1 und Abs. 2 erfolgen kann, wird eine jährliche Grundgebühr, welche einem 1 Personen HH entspricht, verrechnet.
- (4) Für Gewerbeobjekte, Ärzte, Banken und Versicherungsanstalten, welche an die öffentliche Abfuhr angeschlossen sind, wird die Grundgebühr je nach Kommunalsteueraufkommen verrechnet. Diese Gebühren betragen pro Jahr:

a) 0,00 – 1.999,00	€ 95,00
b) 2.000,00 – 4.999,00	€ 130,00
c) 5.000,00 – 19.999,00	€ 155,00
d) ab 20.000,00	€ 175,00

Diese Grundgebühr wird jährlich anhand der Kommunalsteuererklärung des Vorjahres bei der Vorschreibung des 2. Quartales angeglichen.

- (5) Für sonstige Einrichtungen der Gemeinde, wie Rathaus, Bauhof, Schulen, Kindergärten, Bücherei und Schaubergwerk, wird eine jährliche Grundgebühr, welche einem 1 Personen HH entspricht, verrechnet.

§ 17

Variable Gebühr

- (1) Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt auf Basis des beigestellten Behältervolumens (gem. § 6 Abs.3) und der Anzahl der Entleerungen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Diese betragen:

1. für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie z. B. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle): (bei jährlich 18 Entleerungen inkl. 2-maliger Reinigung)

Kunststoffgefäß	120 l	€ 204,60/Jahr
Kunststoffgefäß	240 l	€ 383,60/Jahr

2. für gemischte Siedlungsabfälle/Restmüll (das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorigen Kategorien zuzurechnen ist):

Kunststoffgefäß	120 l	€ 5,00
Kunststoffgefäß	240 l	€ 10,00
Abfallcontainer	770 l	€ 31,50
Abfallcontainer	1100 l	€ 45,00

Im Bedarfsfall können (z. B. 60 l) Säcke für die zusätzliche Sammlung von Restmüll zugekauft werden. Ein Abfallsammelsack kostet € 2,50.

Für Gewerbeobjekte, welche an die öffentliche Abfuhr angeschlossen sind, gelten die gleichen Gebühren.

- (2) Bei Erhöhung oder Reduzierung des festgelegten Behältervolumens wird die variable Gebühr angepasst.

§ 18

Kostenersätze für zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen bei der Abholung des Siedlungsabfalls (wie z. B. das Abholen von sperrigen Siedlungsabfällen, Rasen- u. Strauchsnittablagerung, Bauschuttentsorgung, Bereitstellung und Abholung von Müllbehältern bei Vereinsveranstaltungen), wird ein gesonderter Kostenersatz verrechnet. Die Höhe der einzelnen Kostenersätze für alle von der Gemeinde Passail zusätzlich angebotenen Leistungen wird auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

§ 19

Umsatzsteuer

Allen in dieser Verordnung angeführten Gebühren, ist die gesetzliche Umsatzsteuer in der Höhe von derzeit 10 % bereits zugerechnet. Bei Änderung des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes werden die Gebühren entsprechend angepasst.

§ 20

Vorschreibung und Stichtag

- (1) Die in dieser Verordnung angeführten Gebühren werden vierteljährlich vorgeschrieben. Die Stichtage für die Berechnung - Ermittlung der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz bzw. Nebenwohnsitz - der jeweiligen Vorschreibung sind der 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November.
- (2) Für den Fall, dass die Gemeinde neben der Abfallgebühr auch andere Leistungen (z.B. Grundsteuer, Kanalgebühr) in einem vorschreibt, ist die Abfallgebühr gesondert auszuweisen.

§ 21

Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 18 des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes 2004.

§ 22

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Passail tritt mit 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung der Marktgemeinde Passail lt. GR-Beschluss vom 12.12.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat der Marktgemeinde Passail:

Die Bürgermeisterin:
Mag. Eva Karrer



Unterschrift

Angeschlagen am 17.12.2024

Abgenommen am 02.01.2025